



GZ: 120 - 103 / 2023

Pöllaau, am 08.11.2023

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Grabungsarbeiten für einen Kanalanschluss

Grundstück Nr. 424/1, KG 64209 Pöllaau, Öffentliches Gut „Erlackerweg 32“
Im Bereich Pöllaau Objekt 483

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 90 Abs 1 und 3 iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 116/2010, wird dem Antragsteller, der Firma Bretterklierer Hoch- und Tiefbau GmbH, Obersaifen 250, 8225 Pöllaau, die straßenpolizeiliche ***Bewilligung zur Totalsperre der Gemeindefraße „Erlackerweg 32“, Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 424/1, KG 64209 Pöllaau, im Bereich Pöllaau Objekt 483, und der in weiterer Folge genannten Arbeiten und Maßnahmen auf und neben der Straße bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:***

Bauvorhaben:	Grabungsarbeiten für einen Kanalanschluss
Straßenbezeichnung:	Erlackerweg 32
Zeitraum:	09. November bis 10. November 2023
Maßnahme:	Totalsperre im Bereich Objekt Pöllaau 483 Baustellenlänge ca. 15m
Verantwortlicher Bauleiter:	Herr ZM BM Erwin Narrnhofer, Mobil 0664/5168811

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Absicherung der Baustelle hat nach dem aktuellen "Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA, zu erfolgen.



2. Während der Bauarbeiten ist die Baustelle mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Z 1 StVO

3. Während der Bauarbeiten ist die Baustelle bei der Einmündung des „Erlackerweges“ in die „L406 Schloffereckstraße“ mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - c) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - d) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt bis Objekt Pöllau 502, Kundigraber, möglich“

4. Während der Bauarbeiten ist die Baustelle bei der Einmündung des „Erlackerweges“ in den „Zeilerweg“ mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt zu Objekt Pöllau 483, Hörting, möglich“

5. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Objekten entlang des Erlackerweges, müssen ständig für Fahrzeuge der Bewohner und Einsatzfahrzeuge befahrbar bleiben.

6. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.

7. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

8. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.

9. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.

10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.

11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.

12. Der Konsenswerber, Firma Bretterklieber Hoch- und Tiefbau GmbH, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.



13. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
14. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
15. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist vor Arbeitsbeginn an Ort und Stelle vorzunehmen.

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/69 i.d.g.F.,	
für die Erteilung der Bewilligung nach TP G 47	€ 20,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 14,30

gesamt EURO € 34,30

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da die Durchführung der Arbeiten in keinem geringeren Umfang durchgeführt werden können, war die oben angeführte Sperre unter Auflagen zulässig.

Die Vereinbarung mit der Marktgemeinde Pöllau hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten wurde von der bauausführenden Firma unterfertigt vorgelegt.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!) Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer

Ergeht an:

per E-Mail:

Bretterklieber Hoch- und Tiefbau GmbH
Obersaifen 250, 8225 Pöllau
(baufirma@bretterklieber.at)

Binnen zwei Wochen einzubezahlen.

Per E-Mail zur Kenntnisnahme:

Polizeiinspektion Pöllau
Freiwillige Feuerwehr Pöllau
Rotes Kreuz, Stützpunkt Pöllau
Referat Bauamt, im Haus
Referat Infrastruktur, im Haus
Referat Finanzverwaltung, im Haus

DVR 36234 | UID ATU69186016 | GK 62275

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Pöllau AT34 2083 3000 0010 4000

Raiffeisenbank Oststeiermark Nord AT28 3802 3000 0802 2501

Volksbank Steiermark AT72 4477 0450 3066 0000

